



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

REFERAT 213
BEARBEITET VON Adina Wiebe
HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
TEL +49 (0)30 18 441-4242
FAX +49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL 213@bmg.bund.de
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Berlin, 10. Dezember 2014

AZ 213 –21432-46

vorab per Fax: 030 – 275838105

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemäß § 91 SGB V vom
20. November 2014**

**hier: Änderung der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene:
Änderung in § 7 und Neufassung der Anlage 4**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o.a. Beschluss vom 20. November 2014 über eine Änderung der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL) wird nicht beanstandet.

Allerdings weise ich darauf hin, dass die im Rahmen der Bürokratiekostenermittlung genannte Zahl der Perinatalzentren (240) aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) weiterer Klärung bedarf. Diese Zahl ist vom Deutschen Krankenhausinstitut (DKI) im Rahmen seiner Studie "Perinatalbefragung zur pflegerischen Strukturqualität" von August 2014 ermittelt worden. Das BMG hat die Vorsitzende des Unterausschusses Qualitätssicherung des G-BA bereits mit Schreiben vom 4. November 2014 u.a. um Bewertung dieser Zahl gebeten, zumal sowohl das Statistische Bundesamt als auch der G-BA bisher von anderen Zahlen ausgegangen sind. Spätestens nach Eingang der Daten aus der Registrierung der Krankenhäuser für die Internetplattform (§ 4 Abs. 1 der Anlage 4 QFR-RL) dürfte ein Abgleich der Zahlen möglich sein. Gegen die Verwendung der vom DKI ermittelten Zahl für die Bürokratiekostenschätzung bestehen im Ergebnis aber so lange keine Bedenken wie es keine weitergehenden Erkenntnisse gibt.

Im Übrigen wird auf eine offenbare Unrichtigkeit in den Tragenden Gründen zum Beschluss auf Seite 14 im zweiten Absatz hingewiesen. Es wird gebeten, den im ersten Satz verwendeten Verweis auf "Anlage 5" zu überprüfen, da es keine Anlage 5 gibt und vor Veröffentlichung im Bundesanzeiger zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz